STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

Satzung
über die Benutzung des Schul- und Freizeitzentrums der Stadt Steinheim an der Murr
(Benutzungsordnung)

vom 15. März 2011

Satzung über die Benutzung des Schul- und Freizeitzentrums der Stadt Steinheim an der Murr (Benutzungsordnung)

vom 15. März 2011

Aufgrund von § 4 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 09.11.2010, hat der Gemeinderat am 15.03.2011 folgende Satzung über die Benutzung des Schul- und Freizeitzentrums der Stadt Steinheim an der Murr (Benutzungsordnung) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Das Areal des Schul- und Freizeitzentrums der Stadt Steinheim an der Murr nordwestlich der Höpfigheimer Straße hat folgende Ausdehnung:
Im Norden bildet der Fuß- und Radweg ab der Riedhalle bis zur nördlichsten Gebäudeecke der Erich Kästner Realschule (EKRS) die Grenze, im Nordwesten die verlängerte Front des Haupteingangs der Blankensteinschule, beginnend vom o. g. Fuß- und Radweg bis zur Höpfigheimer Straße. Im Südwesten wird das Areal durch die Höpfigheimer Straße begrenzt, und zwar von der Blankensteinhalle bis zur nordwestlichen Grenze des Anwesens Schulstraße 19. Von dort verläuft die Grenze am nördlichen Rand der Schulstraße bis zur Flucht des Gebäudeteils der EKRS, die das Ende des Schulhofs markiert. Auf den Lageplan in der Anlage wird verwiesen.

§ 2
Vorrangige Nutzung

Das in § 1 genannte Areal steht vorrangig den Schulen zur Verfügung. Außerdem dient es Fußgängern und Radfahrern zum Passieren des Geländes und zum Erreichen / Verlassen der Gebäude als Veranstaltungsorte.

§ 3
Sonstige Nutzung

(1) Das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken außerhalb der Gebäude ist generell verboten.
(2) Jeglicher sonstige Aufenthalt in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6.00 Uhr ist nicht gestattet.

§ 4
Weisungsbefugnis

Den Weisungen des Schulpersonals und des städtischen Vollzugsdienstes ist Folge zu leisten.

§ 5
Zulassung von Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer das in § 1 bezeichnete Areal vorsätzlich oder fahrlässig entgegen seiner Bestimmung nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung benutzt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 5 zugelassen worden ist.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

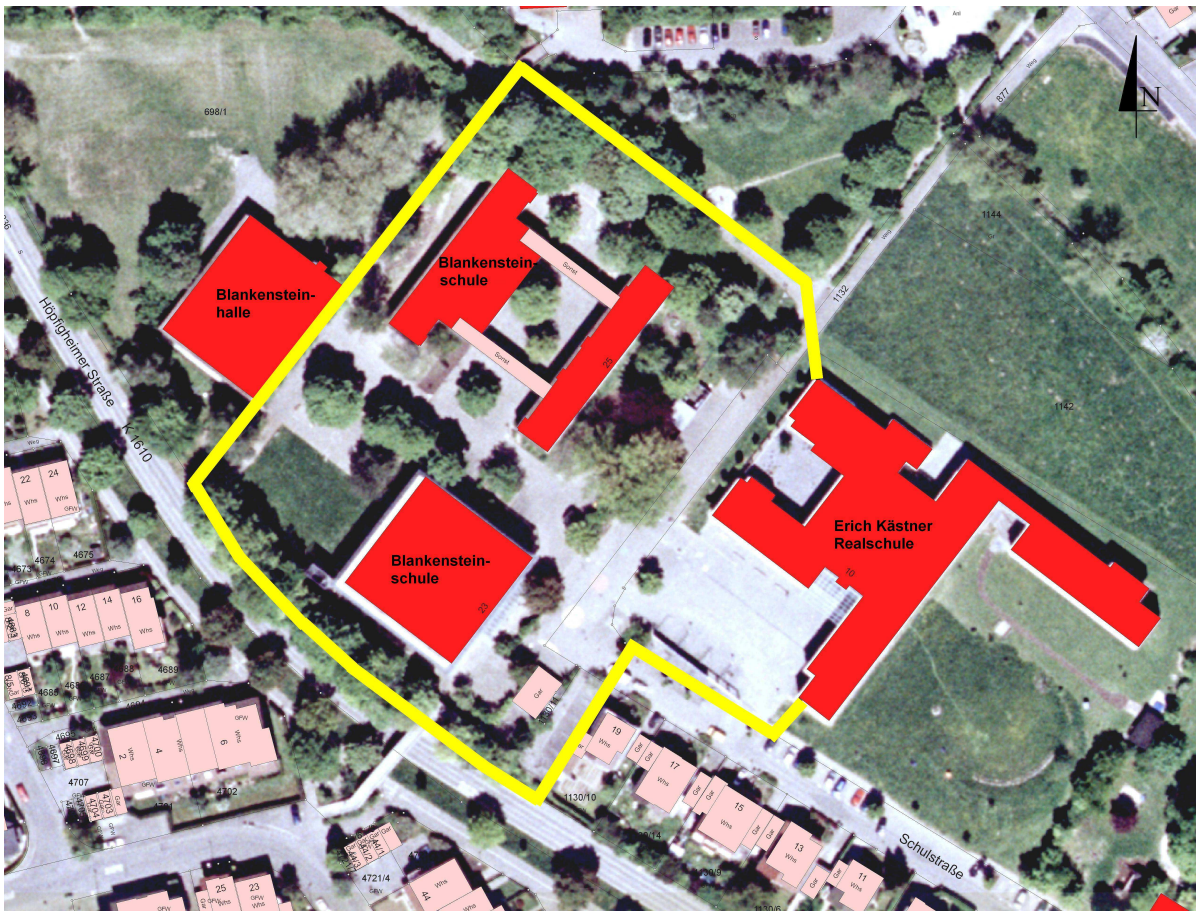

Legende
Gelb umrandeter Bereich = Areal des Schul- und Freizeitzentrums